

ELTERN BEGLEITBUCH

Informationen zu wichtigen Leistungen, Möglichkeiten,
Ämtern und Einrichtungen, die helfen wollen, eine gesunde
Entwicklung Ihres Kindes zu ermöglichen

Inhalt

Vorwort Ministerin.....	2
Vorwort Landrat/Bürgermeister.....	3
1. Gesundheit des Kindes	
1.1 Gesundheitsbezogene Untersuchungen, Beratungen für Säuglinge und Kleinkinder	4
1.2 Leistungen der Hebammen	8
1.3 Müttergenesung/Mutter/Vater-Kind-Kur.....	10
2. Kindertagesbetreuung	
2.1 Tageseinrichtungen für Kinder	11
2.2 Tagespflege für Kinder.....	12
2.3 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen	13
3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien	
3.1 Elternzeit.....	15
3.2 Bundeselterngeld.....	16
3.3 Thüringer Erziehungsgeld	17
3.4 Kindergeld, Kinderzuschlag	18
4. Freizeit, Urlaub	
4.1 Familienzentren/Mehrgenerationshäuser	20
4.2 Zuschüsse für den Familienurlaub	20
4.3 Urlaub für Menschen mit Behinderung.....	22
5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien	
5.1 Allgemeine Förderung in der Familie.....	23
5.2 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung.....	23
5.3 Hilfen zur Erziehung	24
5.4 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung.....	25
5.5 Haushaltshilfe.....	27
5.6 Scheidung, Sorgerecht und Umgangsrecht, Kindesunterhalt, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss.....	28
5.7 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung.....	33
5.8 Hilfe für Menschen mit Behinderungen	34
5.9 THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not.....	35
6. Stichwortverzeichnis	36

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Buch gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

Liebe Eltern, liebe Mütter und liebe Väter,

zur Geburt Ihres Kindes gratuliere ich Ihnen ganz herzlich und wünsche Ihnen für die gemeinsame Zukunft viel Freude miteinander. Die Entwicklung Ihres Kindes zu erleben und daran teilzuhaben, zu sehen, wie es heranwächst, jeden Tag etwas Neues entdeckt ist eine schöne Erfahrung, aber auch eine große Veränderung und Herausforderung in Ihrem Leben. Als Eltern werden Sie dafür sorgen, dass Ihr Kind behütet, fröhlich und sorglos aufwächst. Sie werden es beschützen, für Ihr Kind da sein und es fördern.



Das Anliegen der Landesregierung ist es, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen und hierfür die optimalen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der effektive Schutz des Kindeswohls ist uns dabei besonders wichtig und steht bei unserer Familienpolitik im Mittelpunkt.

Mit unserem Elternbegleitbuch möchte ich Sie über die wichtigsten Leistungen und Möglichkeiten informieren, die Ihnen zur Verfügung stehen, um eine gesunde Entwicklung Ihres Kindes zu ermöglichen. Hier finden Sie bspw. Informationen rund um die Gesundheit Ihres Kindes, Tipps für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung, Hinweise zu staatlichen Leistungen für Familien (Bundeselterngeld, Thüringer Erziehungsgeld), Beratungsangebote für Sie als Eltern sowie Ratschläge für die Urlaubs- und Freizeitgestaltung von Familien.

Die enthaltenen Adressen und Ansprechmöglichkeiten sollen Ihnen helfen, einzelne Angebote und Leistungen direkt vor Ort in Ihrem Lebensumfeld in Anspruch nehmen zu können.

Besonders möchte ich Sie auf die Beratungs- und Hilfsangebote für Familien, die Sie und Ihr Kind betreffen können, aufmerksam machen. Eine vornehmliche Rolle nimmt hierbei das Jugendamt ein, das Ihnen mit Rat und Tat in den vielfältigsten Lebensbereichen unterstützend zur Seite stehen wird. Auch bei schwierigen Lebens- oder Notsituationen kann Ihnen das Jugendamt helfen und Wege aus der Krise aufzeigen.

Ich danke Ihnen, liebe Eltern, liebe Mütter und Väter, dass Sie „Ja“ sagen zu Kindern. Ich wünsche Ihnen viel Freude mit Ihrem Kind und Kraft für die Wahrnehmung Ihrer Aufgaben als Beschützer, Erzieher und Begleiter Ihres Kindes.

Christine Lieberknecht
Thüringer Ministerin für
Soziales, Familie und Gesundheit



1. Gesundheit des Kindes

1. Gesundheit des Kindes

1.1 Gesundheitsbezogene Untersuchungen, Beratungen für Säuglinge und Kleinkinder

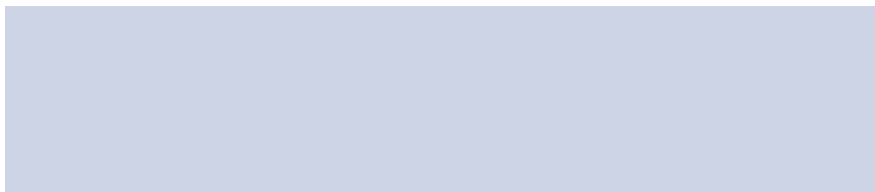
Die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Babys verläuft in den ersten Lebensjahren rasant. Je früher man in dieser Phase eine Störung erkennt, umso besser kann geholfen werden.

Deshalb finden in den ersten zwölf Monaten sechs Vorsorgeuntersuchungen statt. Die Ergebnisse trägt der Kinderarzt ins so genannte gelbe „Untersuchungsheft für Kinder“ ein, das Sie bei der Geburt Ihres Babys bekommen haben. Darin ist auch aufgelistet, was der Kinderarzt untersucht. Für die Eintragung der Impfungen gibt es ebenfalls vom betreuenden Arzt einen Impfpass.

Wichtig: Die Früherkennungsuntersuchungen, die so genannten „U-Untersuchungen“, sind freiwillig, aber dennoch dringend zu empfehlen. Sie müssen den Termin zur Untersuchung mit dem Arzt selbst vereinbaren.

Kinderärzte, an die Sie sich wenden können, sind:

Adresse Kinderarzt:



Die U-Untersuchungen werden durchgeführt:

Nach der Geburt: U1

- Die U1 wird als erste Untersuchung Ihres Kindes gleich nach der Geburt durchgeführt, entweder von der Hebamme oder von dem zur Entbindung hinzugezogenen Gynäkologen oder von einem Kinderarzt. Das Neugeborene wird gewogen, seine Länge gemessen und es wird geklärt, ob alle lebenswichtigen Funktionen, z. B. die Atmung und das Herz-Kreislaufsystem, in Ordnung sind und ob äußerlich erkennbare Fehlbildungen festzustellen sind.
- Mit Ihnen wird besprochen, dass in den nächsten drei Tagen eine Blutuntersuchung bei Ihrem Kind durchgeführt wird, um einige Stoffwechselkrankheiten rechtzeitig zu erkennen.

3. bis 10. Lebenstag: U2

- Die U2 ist dann die erste kinderärztliche Grunduntersuchung Ihres Kindes von Kopf bis Fuß. Sie ist sehr wichtig, weil nun erstmals alle Körperregionen, die Organe, das

1. Gesundheit des Kindes

Skelettsystem, die Mundhöhle und die Sinnesorgane gründlich untersucht werden. Ihr Kind wird wieder gewogen und gemessen. Der Kinderarzt bespricht mit Ihnen die Rachitis-Vorbeugung.

- Der Kinderarzt wird mit Ihnen auch über das Stillen, die Vorbeugung von Allergien sowie des plötzlichen Säuglingstods sprechen. Außerdem bespricht er mit Ihnen, welche Impfungen Ihr Kind erhalten sollte.

4. bis 6. Lebenswoche: U3

- Bei dieser Untersuchung achtet der Kinderarzt vor allem auf den Ernährungszustand und das Körpergewicht Ihres Kindes. Er schaut nach, ob es sich altersgerecht entwickelt. Er untersucht die Hüftgelenke und testet die Augenreaktionen und das Hörvermögen. Sie erhalten nochmals Informationen über das Impfprogramm, die Ernährung sowie über die Vorbeugung des plötzlichen Säuglingstods und die Vermeidung von Unfällen.
- Die U3 ist besonders wichtig für die rechtzeitige Behandlung einer möglichen Fehlstellung der Hüftgelenke!

3. bis 4. Lebensmonat: U4

- Der Kinderarzt untersucht die körperliche und geistige Entwicklung Ihres Kindes. Er prüft u. a. sein Bewegungsverhalten sowie sein Seh- und Hörvermögen und bespricht mit Ihnen Fragen der Ernährung des Kindes.
- Die U4 ist auch der erste Impftermin Ihres Kindes. Bitte den Impfpass mitnehmen!

6. bis 7. Lebensmonat: U5

- Der Arzt prüft vor allem die Beweglichkeit, die Körperbeherrschung und Geschicklichkeit Ihres Kindes. Das Seh- und das Hörvermögen werden erneut untersucht, und die weitere Ernährung wird besprochen.



1. Gesundheit des Kindes

- Wenn in der U4 bereits mit den Impfungen begonnen wurde, sollte während der U5 die erste Wiederholungsimpfung erfolgen.

10. bis 12. Lebensmonat: U6

- Gegen Ende des ersten Lebensjahres beobachtet der Arzt sehr genau, was Ihr Kind schon alles kann – robben, krabbeln, vielleicht schon alleine stehen. Abermals werden Hören und Sehen getestet und der Arzt wird sich insbesondere auch mit der sprachlichen Entwicklung und dem Verhalten Ihres Kindes befassen.
- Ausstehende Impfungen werden vorgenommen und weitere Impftermine besprochen.

21. bis 24. Lebensmonat: U7

- Seit der letzten Untersuchung ist ein ganzes Jahr vergangen. Umso wichtiger ist es nun, dass der Arzt schaut, wie sich Ihr Kind körperlich und geistig entwickelt hat. Er prüft z. B., ob es alleine gehen kann, ob es richtig sieht und hört, wie viel es spricht und was es schon verstehen kann. Er wird Sie mit Ihrem Kind zu einem Augenarzt oder Hals-Nasen-Ohrenarzt schicken, wenn es notwendig ist. Er wird auch mit Ihnen über gesunde Ernährung Ihres Kindes sprechen und nach Hinweisen für Allergien suchen.
- Die Vollständigkeit des Impfstatus wird überprüft, und noch anstehende Impfungen werden gegebenenfalls nachgeholt.

34. bis 36. Lebensmonat: U7a

- Schwerpunkte der Vorsorgeuntersuchung U7a sind das Erkennen und Behandeln von Sehstörungen, Sozialisations- und Verhaltensstörungen, Übergewicht, Sprachentwicklungsstörungen, Zahn-, Mund- und Kieferanomalien. Zusätzlich prüft der Arzt auch, ob das Wachstum, z. B. der Wirbelsäule, ohne Störungen verläuft.

43. bis 48. Lebensmonat: U8

- Mit etwa vier Jahren wird Ihr Kind gründlich von Kopf bis Fuß untersucht. Der Arzt prüft die körperliche, motorische und seelische Entwicklung und spricht auch sein soziales Verhalten an. Wenn Ihr Kind eine besondere Unterstützung braucht, bespricht der Arzt mit Ihnen die Möglichkeiten. Er wird auch nach den Zähnen und dem Kiefer schauen und das Kind ggf. zum Zahnarzt schicken.

60. bis 64. Lebensmonat: U9

- Diese Untersuchung ist die letzte Vorsorgeuntersuchung vor der Einschulung. Der Arzt kontrolliert alle Organe und die Körperhaltung Ihres Kindes, untersucht den Urin und misst den Blutdruck. Er überprüft die Beweglichkeit des Kindes, seine Geschicklichkeit, das Seh- und Hörvermögen und die Sprachentwicklung. Wenn nötig, wird er noch vor dem Schuleintritt Hilfen und Maßnahmen einleiten, um Ihrem Kind einen guten Schulstart zu ermöglichen.
- Außerdem wird der Impfschutz Ihres Kindes überprüft. Anstehende Impfungen/Auffrischungsimpfungen werden vorgenommen.

1. Gesundheit des Kindes

Wichtig: Gehen Sie am besten immer zum selben Kinderarzt, um die Vorsorgeuntersuchungen durchführen zu lassen. Er kennt das Kind und kann es am besten beurteilen.

So hat Ihr Kind von Anfang an die besten Chancen auf ein gesundes Wachstum.

Übrigens werden die Kosten aller Früherkennungsuntersuchungen von den Krankenkassen oder den Sozialämtern getragen.

Impfkalender

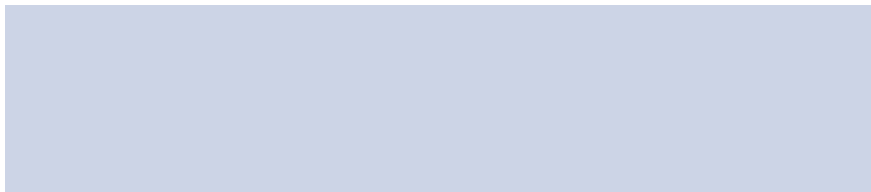
Die im Impfkalender enthaltenen Impfungen sollten Sie im Interesse der Gesundheit und der Entwicklung Ihres Kindes regelmäßig wahrnehmen. Ihr zuständiger Kinderarzt wird Sie dazu beraten und steht als Ansprechpartner zur Verfügung.

Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern

Das Leben mit einem Baby oder Kleinkind ist für Sie als Eltern eine grundsätzliche neue Lebenssituation und kann durchaus Schwierigkeiten mit sich bringen. Diese können u. a. hervorgerufen werden durch verständliche anfängliche Unsicherheiten in Erziehungs- und Entwicklungsfragen, besondere Belastungssituationen in der Familie, aber auch, wenn das Baby häufig und ausdauernd schreit, nur wenig isst bzw. trinkt, schlecht einschläft oder sehr unruhig ist. All das kann die Mutter- bzw. Vater-Kind-Beziehung auf Dauer erheblich belasten. Bei der Bewältigung dieser Situation können Ihnen gern ausgebildete Fachkräfte durch ausführliche Gespräche, videogestützte Beratung und das gemeinsame Finden eines Lösungsweges helfen. Der sichere Umgang mit dem Kind, das Verstehen und ein angemessenes Reagieren auf die Signale Ihres Kindes fördern eine sichere Bindung zu Ihrem Kind und macht Sie, Ihren Partner und Ihr Kind zufriedener und entspannter.

Wichtig: Das Beratungsangebot ist für Sie kostenlos.

Adressen der Beraterinnen und Berater:



1. Gesundheit des Kindes

1.2 Leistungen der Hebammen

Elternwerden und Elternsein sind eingreifende Veränderungsprozesse. Ausgebildete Hebammen begleiten die Mütter und ihre Familien hierbei. Hebammenhilfe kann von jeder Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder stillenden Frau in Anspruch genommen werden. Die Kosten übernehmen die Krankenkassen. Telefonisch oder im persönlichen Gespräch können sich werdende Eltern jederzeit an eine Hebamme ihrer Wahl wenden. Mit ihr können Sie gemeinsam Fragen klären und mögliche Unsicherheiten oder Ängste besprechen.

Nach Feststellung der Schwangerschaft durch einen Gynäkologen kann dann die Hebamme die regelmäßigen Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen durchführen und gibt Hilfeleistungen und Beratungen bei möglicherweise auftretenden Schwangerschaftsbeschwerden. Die Schwangerschaftsvorsorgeuntersuchungen beinhalten alle im Mutterpass vorgesehenen Untersuchungen außer Ultraschall. Diese umfassen u. a. Gewichts- und Blutdruckkontrollen, Urinuntersuchungen auf Eiweiß und Zucker, verschiedene Blutuntersuchungen, das Hören der kindlichen Herztöne, die Feststellung der Lage des Kindes sowie dessen Wachstum.

Viele Hebammen bereiten die werdenden Eltern in Kursen auf die Geburt vor. Sie können zwischen verschiedenen Kursformen wählen – allein oder gemeinsam mit dem Partner. Verschiedene Themen wie die Schwangerschaft, die Geburt oder die Zeit danach, insbesondere auch das Stillen, werden besprochen. Zusätzlich werden Entspannungs- und Körperübungen angeboten.

Es gibt zahlreiche Kursangebote in der Schwangerschaft:

- geburtsvorbereitende Kurse,
- Geburtsvorbereitung für Frauen oder Paare,
- Schwangerschaftsgymnastik,
- Wassergymnastik für Schwangere,
- Yoga für Schwangere,
- Säuglingspflege.

Sie sollten sich frühzeitig (ca. 25. Woche) zu einem Kurs anmelden.

Die normale Geburt, nach dem Wunsch der Mutter zu Hause, in einem Geburtshaus oder in einer Entbindungsklinik, wird von der Hebamme begleitet und medizinisch betreut. Im Bedarfsfall zieht sie einen Gynäkologen hinzu.

Nach der Geburt des Kindes bleiben junge Mütter heute nicht länger als zwei, drei Tage in der Klinik. Auch zu Hause können Sie dann die Hilfe der Hebamme als Wochenbettbetreuung noch in Anspruch nehmen. Die Hebamme überwacht den Allgemeinzustand der Mutter, berät über Ernährung und Hygiene im Wochenbett und gibt wichtige Ratschläge für die Betreuung des Neugeborenen, zu seiner Ernährung, zur Körper- und Nabelpflege und beantwortet Ihre Fragen, wenn Sie unsicher sind oder sich überfordert fühlen.

1. Gesundheit des Kindes

Auch die Wochenbettbetreuung ist Leistung der Krankenkasse. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Frau ein paar Stunden nach der Geburt schon nach Hause geht (ambulante Geburt) oder ob sie einen Teil des Wochenbetts im Geburtshaus oder in der Klinik verbringt. Wochenbettbetreuung kann in den ersten zehn Tagen nach der Geburt täglich und anschließend nach Bedarf bis zum Ablauf von acht Wochen in Anspruch genommen werden. Nach dieser Zeit ist dann eine ärztliche Anordnung für weitere Besuche der Hebamme nötig. In der Stillzeit können Sie weitere vier Hausbesuche bei Stillschwierigkeiten (z. B. Abstillen, Milchstau usw.) vereinbaren.



Über diese regulären Angebote von Hebammenhilfe hinaus kann man bis zum ersten Geburtstag des Kindes den Rat einer Familienhebamme einholen. Die Familienhebamme hat die Möglichkeit der intensiven und langfristigen Betreuung von Mutter und Kind über die Regelleistungen der gesetzlichen Krankenkassen hinaus. In schwierigen Situationen der Familie, wie z. B. Armut, Wohnungsproblemen, Partnerschaftsproblemen, Straffälligkeit u. a., aber auch bei psychischen Erkrankungen, Suchtproblemen oder in Situationen hoher Unsicherheit und Überforderung, kann die Familienhebamme bei Bedarf Brücken zu anderen Hilfeanbietern bauen.

Adresse Hebamme, Familienhebamme:

1. Gesundheit des Kindes

1.3 Müttergenesungskur und Mutter/Vater-Kind-Kur

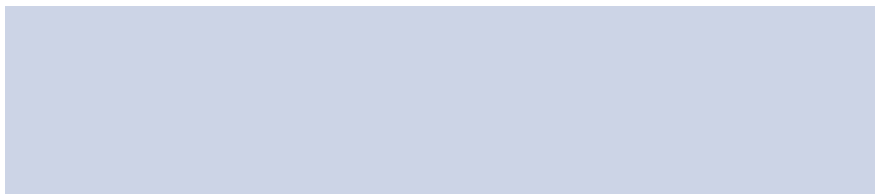
Vielfältigen Anforderungen und Belastungen sind Sie als Mutter oder Vater ausgesetzt, z. B. als Alleinerziehende, durch materielle Probleme oder durch chronisch kranke Kinder. Eine Vorsorge- bzw. Rehabilitationskur in den Einrichtungen des Müttergenesungswerkes kann Ihnen helfen, neue Kräfte für die Bewältigung des Alltages zu sammeln. Ist es für Ihre Genesung wichtig, einmal Abstand von der Familie und den täglichen Belastungen zu gewinnen, empfiehlt sich eine Müttergenesungskur ohne Kind. Für die Zeit der Abwesenheit kann eine Haushaltshilfe bei der Krankenkasse beantragt werden.

Leidet Ihr Kind selbst an einer chronischen Krankheit (z. B. Asthma), bietet sich eine Mutter/Vater-Kind-Maßnahme an, die gemeinsame Angebote für Mütter/Väter und Kinder eröffnet.

Bei der Müttergenesungskur und der Mutter/Vater-Kind-Kur ist von Ihnen ein Eigenanteil von 10 Euro pro Tag zu leisten.

Wichtig: Über den Kurantrag entscheidet die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger (bei berufstätigen Müttern/Vätern, wenn durch die Kur die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt bzw. gefördert werden soll) und bei Beamten die Beihilfe anhand des medizinischen Attests.

Adresse Beratungsstelle:



2. Kindertagesbetreuung

2. Kindertagesbetreuung

Sie haben im Freistaat Thüringen für Ihre Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung.

Ist Ihr Kind jünger als zwei Jahre und benötigen Sie auf Grund Ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. Ausbildung eine Betreuung, wenden Sie sich bitte an das zuständige Jugendamt. Es wird Sie bei der Suche einer geeigneten Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson unterstützen.

2.1 Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen sind familienunterstützende Einrichtungen. Sie haben einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und ermöglichen dem Kind Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote wird die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht und entwicklungspezifisch gefördert. Hierbei besteht immer ein enger Kontakt mit den Erziehungsberechtigten. Alle Kindertageseinrichtungen unterstehen der staatlichen Aufsicht des Landesjugendamtes.

Elternbeiträge

In der Kindertageseinrichtung sind Elternbeiträge zu zahlen. Die Beiträge können unterschiedlich sein. Sie sind in einer Gebührensatzung geregelt.

Wichtig: Bei einem geringen Einkommen kann das Jugendamt den Elternbeitrag teilweise erlassen oder ganz übernehmen. Für die Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte an das örtliche Jugendamt.

Essengeld

Kosten für Verpflegung des Kindes müssen jedoch immer von den Eltern selbst getragen werden.

Ärztliche Untersuchungen/Bescheinigungen

Bei der Aufnahme Ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung müssen Sie eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung vorlegen.

Wichtig: Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind die entsprechenden altersgerechten Impfungen nach den aktuell gültigen Impfempfehlungen erhalten hat.

2. Kindertagesbetreuung

2.2 Kindertagespflege

Anstelle oder in Ergänzung der Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, insbesondere wenn Ihr Kind jünger als zwei Jahre ist, kann Ihr Kind in Kindertagespflege betreut werden.

Wichtig: Die Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt vermittelt.

Elternbeiträge

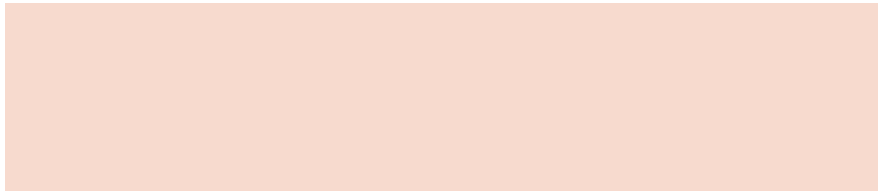
Auch bei der Tagespflege werden die Eltern durch das Jugendamt zu einem Kostenbeitrag (Elternbeitrag) herangezogen, der in etwa der Höhe der Beiträge für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entspricht.

Wichtig: Bei einem geringen Einkommen kann das Jugendamt den Elternbeitrag teilweise erlassen oder ganz übernehmen. Für die Beratung und Antragstellung wenden Sie sich bitte an das örtliche Jugendamt.

Essengeld

Kosten für Verpflegung des Kindes müssen jedoch immer von den Eltern selbst getragen werden.

Adresse Jugendamt:



2. Kindertagesbetreuung

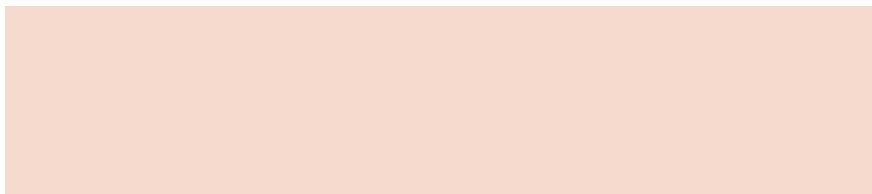
2.3 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen

2.3.1 Kindertageseinrichtungen:

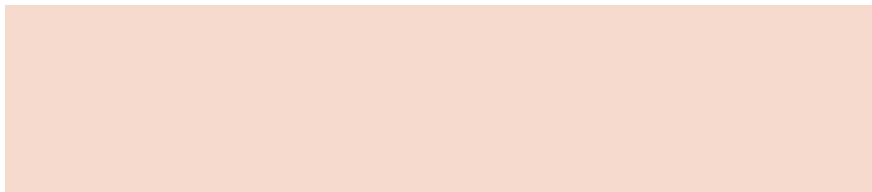
Sollte in Ihrer Familie ein Kind leben, das behindert oder von einer Behinderung bedroht ist, stehen Ihnen integrative Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, in denen Ihr Kind gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung betreut und gefördert wird. Die Betreuung und Förderung kann aber auch in einer Kindertageseinrichtung vor Ort erfolgen, wenn die räumlichen und personellen Bedingungen dies ermöglichen.

Welche Art der Einrichtung für Ihr Kind geeignet ist, beraten Sie am besten mit dem örtlichen Sozialamt oder dem Jugendamt.

Adresse Sozialamt:



Adresse Jugendamt:



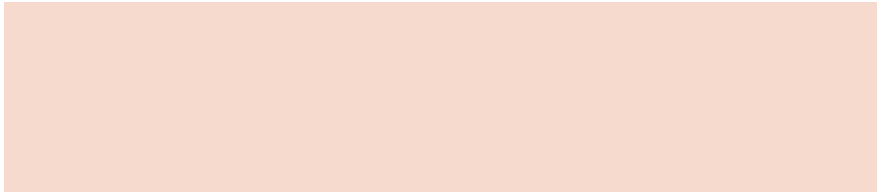
2. Kindertagesbetreuung

2.3.2 Ambulante und mobile Frühförderstellen:

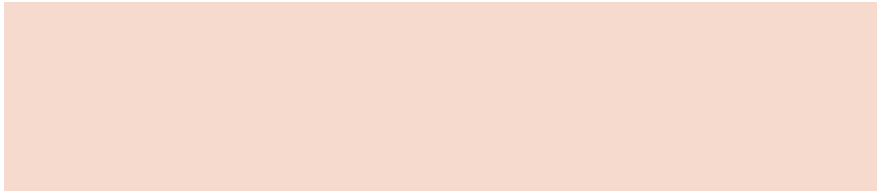
Eine weitere Möglichkeit der Beratung finden Sie in den familien- und wohnortnahen Frühförderstellen. Die Fachkräfte können für die Kinder von Geburt bis zum Schuleintritt heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Leistungen anbieten. Sie erhalten Hilfe und Unterstützung, wenn Ihr Kind bei seiner körperlichen, geistigen, sprachlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung eine Förderung benötigt.

Diese Leistungen müssen Sie beim örtlich zuständigen Sozialamt beantragen.

Adresse ambulante/mobile Frühförderstelle:



Adresse Sozialamt:



3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien

3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien

3.1 Elternzeit

Wenn Sie als Arbeitnehmer Ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben Sie bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes Anspruch auf Elternzeit. Während der ersten drei Lebensjahre erhält der berechtigte Elternteil Rentenbeiträge in durchschnittlicher Höhe gutgeschrieben, auch wenn er keiner Erwerbstätigkeit nachgeht.

Sie können als Mutter und Vater gleichermaßen die Elternzeit für Ihr Kind in Anspruch nehmen. Sie kann auch von einem Elternteil auf den anderen übertragen werden. Dabei wird dem übertragenden Elternteil die Elternzeit des Partners nicht angerechnet. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit in zwei Zeitabschnitte bis zum achten Geburtstag des Kindes aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Abschnitte möglich.

Die Elternzeit beträgt jedoch höchstens drei Jahre für jedes Kind. Wird der Arbeitgeber gewechselt, ist der neue Arbeitgeber nicht an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers gebunden. Während der Elternzeit darf Ihr Arbeitgeber grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn.

Wichtig: Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist in Anspruch nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Die Mutterschutzfrist wird auf die mögliche dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet.

Elternzeit bei Adoption oder Inpflegenahme

Sollten Sie ein Kind adoptiert haben oder die Aufnahme mit dem Ziel der Adoption erfolgen, gilt eine Rahmenfrist bis zum Ende des achten Lebensjahres. Innerhalb dieses Zeitraums können Sie insgesamt bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Inobhutnahme beanspruchen.

Auch für Adoptiveltern und Adoptivpflegeeltern gilt die Möglichkeit, einen Anteil von bis zu zwölf Monaten bis zum Ende des achten Lebensjahres zu übertragen. Seit 1. Januar 2004 haben auch Vollzeit-Pflegeeltern Anspruch auf Elternzeit.

Elternzeit bei befristeten Arbeitsverträgen

Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiter nach dem Hochschulrahmengesetz bestehen.

3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien

Wichtig: Die Elternzeit muss spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beim Arbeitgeber angemeldet werden. Soll die Elternzeit zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, muss dieses dem Arbeitgeber durch die Mutter oder den Vater bereits acht Wochen vor dem Ende des Mutterschutzes mitgeteilt werden.

3.2 Bundeselterngeld

Das neue Elterngeld ersetzt zwei Drittel des Einkommens für bis zu 14 Monate.

Für Ihr ab dem 1. Januar 2007 neugeborenes Kind können Sie Bundeselterngeld erhalten, wenn Sie das Sorgerecht für Ihr Kind haben, Ihr Kind selbst betreuen und Ihr Berufsleben oder Ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder Ihre Erwerbstätigkeit auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren. Elterngeld wird in Höhe von mindestens 67 Prozent des wegfallenden Nettoeinkommens, höchstens jedoch 1.800 Euro und mindestens 300 Euro gezahlt. Gering verdienende Eltern erhalten ein erhöhtes Elterngeld. Als gering verdienend gilt, wer im Jahr vor der Geburt monatlich durchschnittlich weniger als 1.000 Euro netto verdient hat. Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, die das Kind nach der Geburt betreuen, auch wenn es nicht Ihr eigenes ist, können unter denselben Voraussetzungen ebenfalls Elterngeld erhalten.

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Elterngeld nicht entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass sie nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt.

Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob Sie Ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

Für Bürger der Europäischen Union, die in Deutschland leben, gelten beim Erziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Deutsche. Das trifft auch auf unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge zu.

Das Elterngeld können Sie in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch nehmen, allerdings kann ein Elternteil höchstens für zwölf Monate Elterngeld beziehen. Zwei „Bonusmonate“ kommen hinzu, wenn auch Ihr Partner für mindestens zwei Monate Elterngeld beantragt und wenn in der gesamten Zeit mindestens zwei Monate lang Erwerbseinkommen weggefallen ist.

Auf Antrag können Sie die Bezugsdauer des Elterngeldes auf das Doppelte verlängern. Dabei werden die ausgezahlten Beiträge halbiert, so dass die gezahlte Summe gleich bleibt.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das zustehende Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien



Familien mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das zustehende Elterngeld wird um zehn Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht.

Sie müssen das Elterngeld schriftlich beantragen. Die Vordrucke für den Antrag sind erhältlich bei den Elterngeldstellen, in vielen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder in Krankenhäusern.

Adresse Antragstellung Elterngeldstelle:

3.3 Thüringer Erziehungsgeld

In Thüringen können Sie mit einem Antrag ab dem Tag der Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zum Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres ein Thüringer Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz erhalten. Anspruch auf dieses Erziehungsgeld haben Sie, wenn in Ihrer Familie ein Kind im Alter zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr lebt. Die Höhe des Thüringer Erziehungsgeldes richtet sich nach der Anzahl der Geschwister Ihres Kindes. Es beträgt für das erste

3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien

Kind 150 Euro, für das zweite Kind 200 Euro, für das dritte Kind 250 Euro und 300 Euro monatlich für das vierte und weitere Kinder. Entscheidend dafür ist die Kindergeldberechtigung.

Das Thüringer Erziehungsgeld soll Sie in der Wahlfreiheit Ihres Erziehungs- und Familienmodells unterstützen, Ihre Erziehungsleistung honorieren und die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verbessern. Sie entscheiden selbst, ob Sie das Geld für die Erziehung und Betreuung Ihres Kindes vorrangig zu Hause, bei einer Tagespflegeperson oder in einer Kindertageseinrichtung einsetzen wollen.

Das Thüringer Erziehungsgeld wird auf schriftlichen Antrag gewährt, rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung. Der Antrag ist bei Ihrer Wohnsitzgemeinde zu stellen.

Wenn Sie Ihr Kind im dritten Lebensjahr in einen Kindergarten oder in Kindertagespflege betreuen lassen, müssen Sie ebenfalls einen entsprechenden Antrag ausfüllen und gleichzeitig eine Abtretungserklärung für die Betreuung unterschreiben. Das Erziehungsgeld bis zu einem Betrag von maximal 150 Euro im Monat geht dann direkt an die Einrichtung, in der Ihr Kind betreut wird. Wenn nur eine stunden- oder tageweise Betreuung Ihres Kindes im Kindergarten vereinbart ist, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, Ihnen das Erziehungsgeld anteilig zu erstatten. Sollten Sie das Thüringer Erziehungsgeld nicht beantragen, ist der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson berechtigt, diesen Betrag ggf. zusätzlich über die Gebühren hinaus in Rechnung zu stellen.

Besteht für ein Kind ein Anspruch auf mindestens 200 Euro monatlich, so wird für die Zeit der Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege monatlich mindestens der 150 Euro übersteigende Betrag an den Berechtigten ausgezahlt.

Adresse Antragstellung:

3.4 Kindergeld/Kinderzuschlag

Wenn Sie für Ihr neugeborenes Kind Kindergeld beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an die Familienkasse des Arbeitsamtes. Derzeit gibt es für das erste und zweite Kind monatlich je 164 Euro, für das dritte Kind monatlich je 170 Euro und für jedes weitere Kind 195 Euro. Lassen Sie sich auf jeden Fall bei Ihrem zuständigen Finanzamt oder Einwohnermelde-

3. Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien

amt die entsprechenden Kinderfreibetragszahlen auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen. Sie haben weiterhin Anspruch auf Kinderzuschlag für kindergeldberechtigte Kinder, die in Ihrem Haushalt leben, wenn für diese Kinder Kindergeld bezogen wird. Darüber hinaus ist Voraussetzung, dass die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen, das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II/Sozialgeld besteht. Ein gleichzeitiger Bezug von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld beziehungsweise Leistungen der Sozialhilfe und Kinderzuschlag ist nicht möglich. Ihr Antrag auf Kinderzuschlag nimmt ausschließlich die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit entgegen.

Adresse Antragstellung Familienkasse:

Adresse Antragstellung Finanzamt:

Adresse Agentur für Arbeit:

Sollten Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sein, erhalten Sie das Kindergeld von der für Besoldung und Vergütung zuständigen Dienststelle.

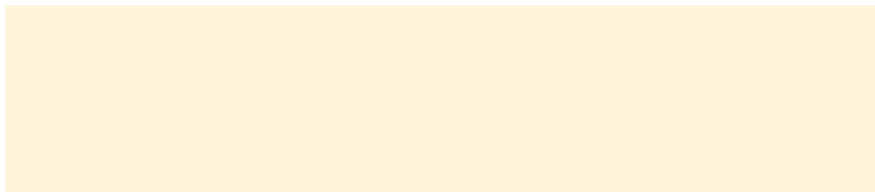
4. Freizeit und Urlaub

4. Freizeit, Urlaub

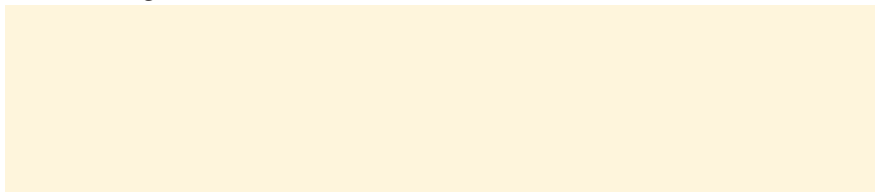
4.1 Familienzentren/Mehrgenerationenhäuser

Familienzentren sind Begegnungsstätten für die gesamte Familie, wo sich Jung und Alt trifft, Hilfe und Unterstützung bekommt, Erfahrungen austauscht, Möglichkeiten der gemeinsamen Freizeitgestaltung und Entspannung findet und somit das Miteinander der Generationen fördert. Insbesondere bieten Familienzentren Familienbildung sowie familienbezogene Informationen und Vermittlungsangebote für Beratungen an und leisten Unterstützung beim Aufbau von Familienselbsthilfe und Eigeninitiative. Von der Mutter/Vater-Kind-Gruppe bis zum Seniorensport, von der flexiblen Kinderbetreuung bis zur Einzelberatung in schwierigen familiären Situationen, ein Familienzentrum greift die vielfältigen Bedürfnisse von Familien in ihrer jeweiligen Lebenssituation auf.

Adresse Familienzentrum:



Adresse Mehrgenerationenhaus:



4.2 Zuschüsse für den Familienurlaub

Der gemeinsame Urlaub ist besonders für kinderreiche und einkommensschwache Familien eine große finanzielle Belastung. Daher gewährt der Freistaat Thüringen einkommensschwachen Familien Zuschüsse zum Familienurlaub. Gefördert wird der Aufenthalt in einer gemeinnützigen Familienferienstätte bzw. einer Erholungseinrichtung in Deutschland, die für einen Familienurlaub in besonderem Maße geeignet ist.

Unterstützt werden können Familien mit zwei und mehr Kindern. Alleinerziehende, Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben sowie Familien mit besonderen Be-

4. Freizeit und Urlaub

lastungen (z. B. schwere Krankheit eines Familienangehörigen) können bereits ab einem Kind gefördert werden. Das erzielte Familieneinkommen darf den im Sozialhilferecht festgelegten Regelsatz nicht überschreiten.

Die Höhe der Zuwendung:

Der Zuschuss beträgt pro Tag:

- für jeden Elternteil 8 Euro,
- für das 1. und 2. Kind je 8 Euro,
- für das 3. und jedes weitere Kind 10 Euro,
- zusätzliche tägliche Leistungen je Angehörigen mit Behinderungen 10 Euro.

Beantragung des Zuschusses:

Ein Antrag für die Bezuschussung des Familienurlaubs ist bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Erholungsaufenthaltes bei der:

Stiftung FamilienSinn – Arnstädter Straße 28, 99096 Erfurt, Tel. 03 61/60149080, Fax 03 61/ 60 14 90 89, www.stiftung-familien Sinn.de

zu stellen. Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie ebenfalls unter dieser Adresse.

Im Freistaat Thüringen gibt es vier anerkannte Familienferienstätten. Diese berücksichtigen mit ihren Angeboten die besonderen Bedürfnisse von Familien. Sie sind maßgeschneidert für einen Urlaubsaufenthalt von Eltern mit ihren Kindern. Sie bieten Kinderbetreuung und ein reichhaltiges Programm für die ganze Familie. Insbesondere kinderreiche Familien, Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen oder Familien mit behinderten Angehörigen haben so die Möglichkeit, ein geeignetes Urlaubsquartier zu finden.

Ein Aufenthalt in einer Familienferienstätte ist auch für alle Familien möglich, die nicht zuschussberechtigt sind.



4. Freizeit und Urlaub

Anschriften der Familienferienstätten:

Familienerholungs- und Begegnungsstätte der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
Burg Bodenstein

Burgstraße 1, 37339 Bodenstein

Tel. 0 36 07/ 49 70

Fax 0 36 07/ 49 71 30

Mail info@burg-bodenstein.de

Internet www.burg-bodenstein.de

Bildungs- und Ferienstätte Eichsfeld/Uder

Eichenweg 2, 37318 Uder

Tel. 03 60 83/ 4 23 11

Fax 03 60 83/ 4 23 12

Mail info@bfs-eichsfeld.de

Internet www.bfs-eichsfeld.de

Familienferien-, Begegnungs- und

Bildungsstätte „Haus Eichhof“

Liebensteiner Straße 25, 99891 Winterstein

Tel. 03 62 59/ 6 20 86

Fax 03 62 59/ 6 13 43

Mail Eichhof.Winterstein@online.de

Internet www.haus-eichhof.de

Evangelische Familienerholungs- und -bildungsstätte

Am Seimberg 10, 98599 Brotterode

Tel. 03 68/ 40 37 10

Fax 03 68/ 4 03 71 71

Mail bildungsstaette.brotterode@ekkw.de

Internet www.haus-am-seimberg.de

4.3 Urlaub für Menschen mit Behinderungen in Thüringen

Um Menschen mit Behinderungen einen erholsamen Urlaub zu ermöglichen, gibt es einen Urlaubskatalog, in dem über 150 barrierefreie touristische Sehenswürdigkeiten und 90 Übernachtungsmöglichkeiten in Thüringen aufgelistet sind. Gemeinsam mit dem Behindertenverband hat die Thüringer Tourismus GmbH diesen Katalog herausgegeben. Das Angebot für Rollstuhlfahrer, Seh- und Hörgeschädigte sowie Menschen mit geistiger Behinderung hat sich verdreifacht, einige Angebote wurden vom Behindertenverband persönlich getestet.

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

5.1 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Möglicherweise wünschen Sie sich als Eltern in verschiedenen Situationen Unterstützung und Begleitung bei der Erziehung Ihrer Kinder. Jugendämter und Beratungsstellen freier Träger bieten verschiedene Bildungs-, Beratungs-, Erholungs- und Freizeitangebote für Eltern und Kinder an. Diese Angebote unterstützen Sie bei der Bewältigung Ihrer Erziehungsaufgabe und vermitteln Ihnen Wissen über Erziehung und Bildung sowie über pädagogische Zusammenhänge.

5.2 Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Probleme und Sorgen bei der Erziehung der Kinder sind nichts Außergewöhnliches. Meistens können diese ohne fremde Hilfe gelöst werden. Manchmal jedoch schaffen es Eltern nicht, die Probleme ohne Hilfe und Unterstützung zu meistern. Der erfahrene Rat von Fachleuten kann helfen, wenn zum Beispiel Probleme, wie schwere und anhaltende Aggressivität, Bettnässen, erhebliche Essschwierigkeiten oder lang anhaltende Schul-schwierigkeiten auftreten.

In den Beratungsstellen werden Sie Fachleute finden (Psychologen, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und auch Ärzte), die Ihnen und Ihrem Kind helfen können.

Wichtig: Die Beratung ist für Sie unentgeltlich und Ihr Besuch wird auf jeden Fall vertraulich behandelt. Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind sehr gefragt. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, sollten Sie rechtzeitig mit der Beratungsstelle einen Termin vereinbaren.

Adresse Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle:

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

5.3 Hilfen zur Erziehung

Sie als Eltern und andere Personensorgeberechtigte, wie z. B. die Großeltern, haben einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, wenn die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen in einem Maße gefährdet ist, dass körperliche, geistige, seelische oder soziale Beeinträchtigungen befürchtet werden. Dabei muss keineswegs ein schuldhaftes Versagen der Erziehungsperson vorliegen. Oft sind belastende Lebensereignisse, wie z. B. Krankheit, Trennung oder andere Krisen, der Auslöser. Wenn Sie Rat oder Unterstützung brauchen, können Sie sich an das Jugendamt wenden. Jugendliche können sich auch selbstständig an das Jugendamt wenden.

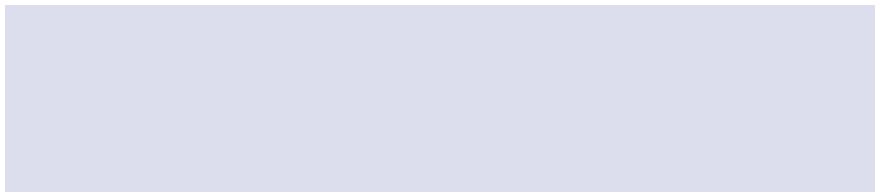
Außerdem leistet das Jugendamt Krisenhilfe und Kinderschutz, wenn Sie als Eltern plötzlich ausfallen, junge Menschen nicht mehr zu Hause leben wollen oder können, akute und gewaltsame Konflikte in der Familie auftreten, Trennungsauseinandersetzungen zwischen Eltern zu einem „Kampf ums Kind“ führen oder Fälle von Gefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung von Kindern oder sexuelle Gewalt gegen Kinder auftreten.

Die wichtigsten Hilfeformen des Jugendamtes sind:

- Erziehungs- und Familienberatung,
- soziale Gruppenarbeit,
- Erziehungsbeistandschaft,
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehung in der Tagesgruppe,
- Vollzeitpflege,
- Heimerziehung,
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Wichtig: Die Leistungen sind ein Angebot und müssen beim Jugendamt beantragt werden. Die Hilfen werden mit dem Jugendamt gemeinsam geplant und die Eltern und Kinder stets dabei einbezogen. Bei einigen Angeboten werden die Eltern zu den Kosten herangezogen.

Adresse Jugendamt:



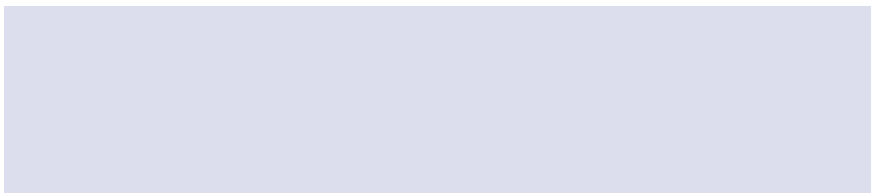
Kinder- und Jugendschutz

Gerade Kinder und Jugendliche können sich vor Misshandlung oder Missbrauch nicht selbst schützen. Manche erleben Gewalt und Vernachlässigung in den verschiedensten

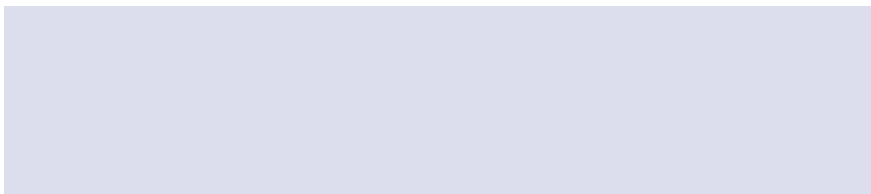
5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

Formen innerhalb und außerhalb der Familie über Jahre hinweg. In diesen Fällen sind auch die Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen und die Kinder- und Jugendschutzdienste Ansprechpartner für Sie als Elternteil, für betroffene Kinder oder Jugendliche als auch für andere Bezugspersonen.

Adresse Jugendamt:

A large rectangular area that has been redacted with a light blue-grey color, obscuring the contact information for the youth office.

Adresse Kinder- und Jugendschutzdienst:

A large rectangular area that has been redacted with a light blue-grey color, obscuring the contact information for the child and youth protection service.

5.4 Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Wenn Sie ein Kind erwarten oder gerade entbunden haben, dann werden Ihnen sicher Ihre Angehörigen und Freunde mit Rat und Tat zur Seite stehen. Sie können sich darüber hinaus auch an eine Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wenden. In allen Beratungsstellen nehmen sich erfahrene Fachkräfte die Zeit, Ihre Probleme anzuhören, zu verstehen und mit Ihnen gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Dort erhalten Sie Rat in sozialen und juristischen Fragen, wie z. B. zum Mutterschutz, Elterngeld, zur Wohnung, Umgang mit dem Baby usw.

Außerdem können Sie sich an diese Beratungsstelle wenden, wenn Sie sich als werdende Mutter oder Familie in schwierigen finanziellen Situationen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt Ihres Kindes oder durch besondere Lebensumstände befinden. Anerkannte Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen unterstützen Sie bei der Beantragung von finanziellen Hilfen, insbesondere von der „THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ (siehe Ziffer 5.9) und der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

Wichtig: Die Beratung ist kostenfrei und kann – wenn kein Stiftungsantrag gestellt wird – auf Wunsch anonym durchgeführt werden. Günstig ist zwar das Aufsuchen einer Beratungsstelle in Ihrer Nähe, aber grundsätzlich können Sie zwischen anerkannten Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in ganz Thüringen frei wählen.

Adresse Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:

Auch die Gesundheitsämter beraten zu allgemeinen Fragen der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Gesundheit.

Adresse Gesundheitsamt:



5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

5.5 Haushaltshilfe und Hilfe in Notsituationen/Familienpflege

Immer wieder treten plötzlich Notsituationen auf, in denen Sie Hilfe bei der Versorgung Ihres Kindes benötigen, so z. B. bei Erkrankung, Krankenhausaufenthalt oder einer Vor- sorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme.

Damit während dieser Zeit die Kinder versorgt und der Haushalt weitergeführt wird, haben gesetzlich Krankenversicherte unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe. Bedingungen dafür sind:

- ein Kind im Haushalt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- oder ein Kind im Haushalt, das durch eine Behinderung auf Hilfe angewiesen ist,
- dass eine im Haushalt lebende Person die Hauswirtschaft nicht weiterführen kann.

Wichtig: Der Antrag wird bei Ihrer Krankenkasse gestellt. Sollte diese die Kostenübernahme ablehnen, setzen Sie sich bitte mit dem Jugendamt in Verbindung. Es gibt Möglichkeiten, dass in besonderen Notsituationen dann das Jugendamt die Betreuung Ihres Kindes im vertrauten häuslichen Bereich sicherstellen kann. (Die Satzungen der Krankenkassen lassen im Einzelfall einen weitergehenden Leistungsanspruch zu.)

Im Falle einer Rehabilitationsmaßnahme durch den Rentenversicherungsträger übernimmt die Rentenversicherung entsprechende Kosten, die zur Versorgung der Kinder während der Rehabilitationsmaßnahme des Elternteils entstehen, wenn die o. g. Voraussetzungen vorliegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen werden auch die Kosten für die Mitnahme oder anderweitige Unterbringung des Kindes übernommen.

Adresse Jugendamt:

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

5.6 Scheidung, Sorgerecht, Umgangsrecht, Kindesunterhalt, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss

Sollten Sie Unterstützung rund um Partnerschaftskonflikte, Trennung und Scheidung, Sorge- und Umgangsrecht benötigen, sind die Jugendämter und die Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen ebenfalls Ansprechstelle.

Adresse Jugendamt:

Adresse Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle:

a) Sorge- und Umgangsrecht

Sind Sie als Eltern bei der Geburt nicht verheiratet, steht das Sorgerecht zunächst allein der Mutter zu. Sie können dann jedoch für ihr Kind auch die gemeinsame Sorge übernehmen. Dazu muss eine gemeinsame Erklärung beim zuständigen Jugendamt abgegeben



5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

werden. Das ist beim Jugendamt kostenfrei. Die Erklärung ist auch bei einem Notar möglich. Diese Erklärung kostet jedoch etwas.

Verheiratete Mütter und Väter mit gemeinsamen Kindern müssen bei Scheidung das gemeinsame Sorgerecht nicht extra beantragen, sondern dies ist der Regelfall.

Eltern haben nicht immer das gemeinsame Sorgerecht und sind sich mitunter auch nicht einig darüber, wie der Kontakt des Partners mit dem Kind aussehen soll. Unterstützung in Fragen des Umgangsrechtes erhalten Sie (deshalb) beim Jugendamt. In strittigen Fällen muss das Familiengericht über das Sorgerecht und über den Umgang mit dem Kind entscheiden. Umgangsrecht haben auch Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern. Voraussetzung ist immer, dass die Regelung dem Wohl des Kindes dient.

Beachten Sie, dass, wenn eine Gefährdung des Kindes durch das Gericht festgestellt wird, das Umgangsrecht und das Sorgerecht auch vom Gericht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

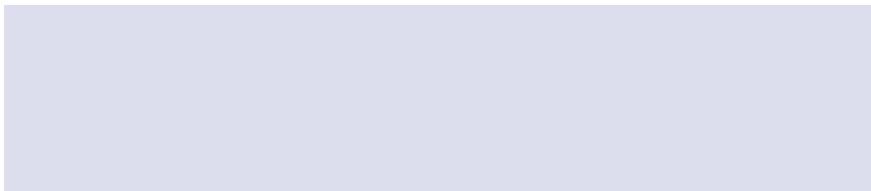
b) Familiengerichtsbarkeit und Rechtsberatung

Sollte trotz aller Beratungsgespräche und Beratungsangebote der Weg zum Rechtsanwalt bzw. zum Gericht nicht zu vermeiden sein, erhalten Sie Unterstützung beim Amtsgericht.

Wichtig: Bei niedrigem Einkommen ist eine kostenfreie Beratung beim Amtsgericht möglich. Das Amtsgericht kann Sie auch auf Beratungsmöglichkeiten durch Rechtsanwälte hinweisen und einen Beratungsschein (Gewährung von Beratungshilfe) ausstellen, so dass Sie für wenig Geld eine Beratung bei einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl erhalten können.

Eine Beratungshilfe erhalten Sie bei der Beratungshilfestelle oder Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichtes. Dort berät Sie ein Justizbeamter und wird versuchen, Ihnen die Grundlagen Ihres Falls zu erklären und Sie auf weitere Möglichkeiten zur Hilfe hinweisen. Beachten Sie, dass die Beratungshilfe außergerichtlich, d.h. außerhalb eines Verfahrens erteilt wird und nur erste Anhaltspunkte zur Rechtslage liefert. Um eine detaillierte kostenlose Beratung in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen legen.

Adresse Amtsgericht:



5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

Wenn Sie sich scheiden lassen wollen, müssen Sie sich durch einen Rechtsanwalt vor Gericht vertreten lassen. Beim Familiengericht wird dann über den Scheidungsantrag und die Scheidungsfolgeregelungen im Zusammenhang verhandelt. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, es ist zuständig für Familiensachen.

Wenn Sie sich vorher mit Ihrem Partner über den Zeitpunkt der Trennung (mindestens ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Antragstellung), die Gestaltung des Sorge- und Umgangsrechts für die gemeinsamen Kinder, die Überlassung der gemeinsamen Wohnung und die Aufteilung des Hausrats geeinigt haben, können Sie sich beide durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ihr Ehepartner (als Antragsgegner) bedarf dann keiner anwaltlichen Vertretung mehr. Damit können Sie die Kosten, die eine Scheidung mit sich bringt, erheblich senken.

Bei allen übrigen familienrechtlichen Verfahren, bei denen es nicht um Scheidung oder Scheidungsfolgen geht, müssen Sie sich nicht durch einen Anwalt vertreten lassen. Dies gilt z. B. für Verfahren über Sorgerechts- und Umgangsregelung, Herausgabe des ehelichen Kindes an den anderen Elternteil sowie über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Erst wenn eine außergerichtliche Einigung nicht möglich ist, sollte man zur Klageerhebung schreiten. In begründeten Fällen besteht die Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen.

c) Kindesunterhalt

Kinder, die innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren sind, haben Anspruch auf Unterhalt. Die Höhe des Unterhaltsbetrages richtet sich immer nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten. Das Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Betreuung (Betreuungsunterhalt) und der andere Elternteil durch die finanziellen Mittel (Barunterhalt).

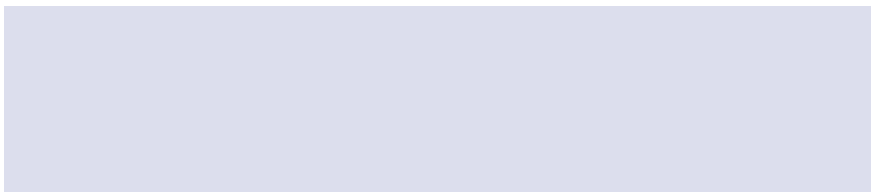
Ist ein Elternteil nicht in der Lage, Unterhalt zu leisten, muss der andere Elternteil den Unterhaltsbedarf des Kindes decken. In Ausnahmefällen kommt auch eine Unterhaltspflicht der Großeltern in Betracht, falls die Eltern nicht leistungsfähig sind oder nicht mehr leben.

Der Unterhalt umfasst den Lebensbedarf des Kindes, einschließlich der Finanzierung einer angemessenen Schul- bzw. Berufsausbildung. Bei volljährigen Kindern gibt es keinen Anspruch mehr auf Naturalunterhalt, sondern nur noch auf den Barunterhalt. Beide Elternteile sind gegenüber dem volljährigen Kind verpflichtet, entsprechende Zahlungen zu leisten. Das gilt auch für den Elternteil, bei dem das Kind lebt.

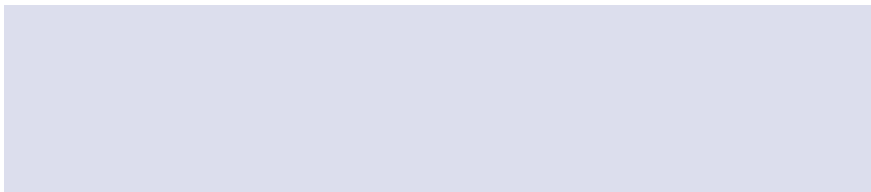
5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

Wichtig: Das Jugendamt berät und unterstützt allein erziehende Mütter und Väter bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Es berät und unterstützt auch junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Eine gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen Volljähriger kann auf Antrag jedoch nur vom Rechtsanwalt vertreten werden.

Adresse Jugendamt:



Adresse Amtsgericht:



d) Unterhaltspflicht/Unterhaltsanspruch eines Elternteils

Beachten Sie, dass die Unterhaltspflicht zwischen Verwandten in gerader Linie unabhängig vom Alter (Enkel, Kinder, Eltern, Großeltern) besteht. Auch die Ehegatten sind einander unterhaltspflichtig. Nach dem ab 1. Januar 2008 geltenden Unterhaltsrecht haben vom Grundsatz her alle betreuenden Elternteile gleichermaßen einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Auch die Mutter eines nicht ehelichen Kindes kann gegen den Vater Unterhaltsansprüche geltend machen.

Sind Sie eine unverheiratete Mutter haben Sie gegen den Vater Ihres gemeinsamen Kindes in jedem Fall einen Anspruch auf Unterhalt. Unterschieden wird hier zwischen einem regulären Unterhalt, der sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung eingefordert wird, und dem Betreuungsunterhalt für die nichteheliche Mutter, der bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes geltend gemacht werden kann, da die Mutter in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen muss, um sich ganz der Pflege und Erziehung des Kindes zu widmen. In begründeten Fällen (z. B. Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit; schwere Behinderung des Kindes) kann dieser Unterhaltsanspruch im Interesse des Kindes oder auch aus Billigkeitsgründen verlängert werden.

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

Nähere Informationen und Beratung zur Geltendmachung dieses Unterhaltsanspruches erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt.

Adresse Jugendamt:

e) Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie allein erziehend sind und vom anderen Elternteil für Ihr gemeinsames Kind keinen, zu geringen oder nicht rechtzeitigen Unterhalt bekommen, weil der andere Elternteil nicht festzustellen, nicht leistungsfähig oder leistungswillig bzw. unbekannt verzogen ist, können Sie bei dem zuständigen Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss aus öffentlichen Mitteln beantragen.

Unterhaltsvorschuss erhält Ihr Kind, wenn es

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- bei Ihnen als allein erziehender Elternteil (ledig, verwitwet, geschieden oder vom Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt) lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des nach § 1612a BGB ergebenden Mindestunterhaltes erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Als allein erziehender Elternteil müssen Sie mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben. Wenn Sie als allein erziehender Elternteil aus einem anderen Land stammen und eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen, bekommt Ihr Kind ebenfalls Unterhaltsvorschuss. Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate gewährt.

Wichtig: Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen Sie schriftlich beantragen. Der Antrag ist beim Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind lebt, zu stellen. Hier erhalten Sie das Antragsformular, ein Merkblatt sowie Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

Adresse Jugendamt:

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

f) Ehegattenunterhalt

Nach der Ehescheidung gilt der Grundsatz, dass jeder Ehegatte für seinen Lebensunterhalt selbst aufkommen soll.

Dies gilt nicht, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte:

- eine Erwerbstätigkeit wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes (auch eines gemeinsam aufgenommenen Pflegekindes) nicht aufnehmen kann (Kinderbetreuungsunterhalt),
- zum Zeitpunkt der Scheidung wegen seines Alters, wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwächen seiner körperlichen und geistigen Kräfte eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen kann (Alters- und Krankheitsunterhalt),
- nach der Scheidung keine, unter Berücksichtigung von Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter, Gesundheitszustand, ehelichen Verhältnissen und Dauer der Ehe, angemessene Erwerbstätigkeit finden kann, ein Unterhaltsanspruch besteht auch, wenn die zunächst gefundene und ausgeübte Tätigkeit nicht fortgesetzt werden kann,
- in Erwartung der Ehe oder während der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung nicht aufgenommen oder abgebrochen hat.

Bitte wenden Sie sich mit konkreten Fragen an einen Rechtsanwalt.

5.7 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung

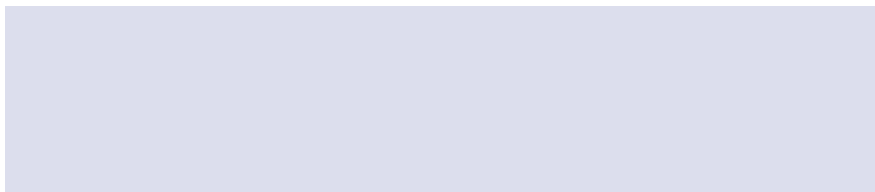
In unserer heutigen Gesellschaft sind Kreditaufnahme und Verschuldung normale wirtschaftliche Vorgänge. Dies ist dann vertretbar, wenn man den anfallenden Zahlungsverpflichtungen aus eigener Kraft nachkommen kann. Reicht das Einkommen aber nicht mehr aus, die monatlichen Ausgaben zu decken, spricht man von Überschuldung. Auslöser sind häufig Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit oder Tod eines Partners, manchmal aber auch Unerfahrenheit, Sorglosigkeit oder mangelnde Kompetenzen im Umgang mit Geld. Wenn Sie Ihre täglichen Ausgaben nicht mehr bestreiten können oder beispielsweise Miet-, Energie- oder Handyschulden haben, dann suchen Sie unbedingt eine anerkannte Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle auf.

Dort werden Sie über Ihre Rechte und Pflichten bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung aufgeklärt, erhalten eine kostenlose Beratung und Hilfestellung bei der Feststellung Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Ihrer finanziellen Belastungen. Außerdem werden Sie bei den Verhandlungen mit den Gläubigern unterstützt. In manchen Fällen kommt auch ein Verbraucherinsolvenzverfahren für Sie in Betracht. Auch hier hilft Ihnen die Beratungsstelle weiter.

5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

Wichtig: Suchen Sie nur eine durch den Freistaat Thüringen anerkannte Beratungsstelle auf, denn hier ist eine kostenfreie Beratung gewährleistet.

Adresse Beratungsstelle:

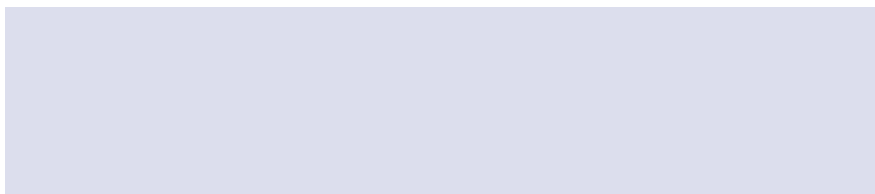


5.8 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

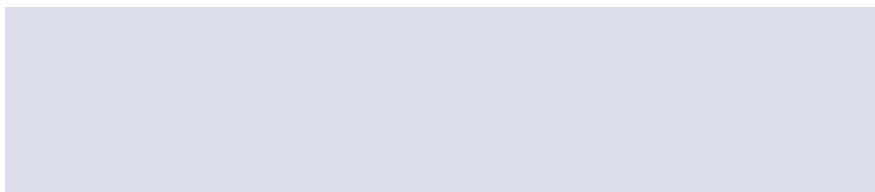
Auch für Mitglieder Ihrer Familie mit Behinderungen gibt es Unterstützungen. Durch ambulante familienentlastende Dienste, offene Wohnformen, integrative Angebote in Bildung, Ausbildung und Freizeit sowie Selbsthilfeaktivitäten können die Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen verbessert werden.

Auskunft zu den einzelnen Adressen und Ansprechpartnern erhalten Sie von Ihrem örtlichen Jugendamt und Sozialamt.

Adresse Sozialamt:



Adresse für Servicestellen:



5. Beratungs- und Hilfsangebote für Familien

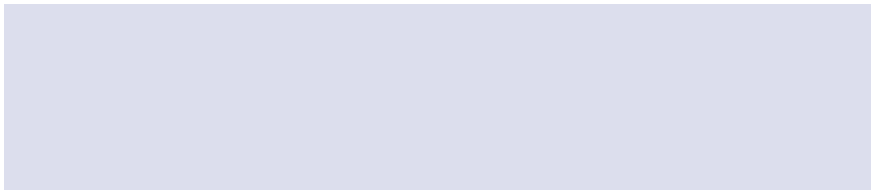
5.9 „THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“

Es gibt Situationen, in denen staatliche Hilfen nicht oder nicht frühzeitig und in ausreichendem Maße greifen und Sie sich dadurch in einer Notsituation befinden können. Hier kann die „THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ unterstützen.

Die Stiftung hilft schwangeren Frauen und Familien durch die Gewährung zweckgebundener finanzieller Zuschüsse oder zinsgünstiger Darlehen bei der Anschaffung der Babyerstausrüstung, bei der Schaffung einer kindgerechten Haushaltsausstattung sowie bei der Überwindung von Familiennotlagen. Familien in außergewöhnlichen Notsituationen können ebenfalls einen Antrag auf Unterstützung in jeder Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle stellen.

Wichtig: Wenn Sie schwanger sind und Hilfe benötigen, dann wenden Sie sich rechtzeitig vor der Geburt an eine Schwangerschaftsberatungsstelle (siehe Ziffer 5.4). Dort wird man Ihnen gern behilflich sein. Ihr Antrag auf Unterstützung wird von diesen Stellen direkt an die „THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“ weitergeleitet.

Adresse Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle



6. Stichwortverzeichnis

Agentur für Arbeit.....	19	Hilfe in Notsituationen	27
Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.....	23	Hilfen zur Erziehung	24
Ambulante und mobile Frühförderstelle	14	Impfkalender.....	7
Amtsgericht	29	Jugendamt.....	13
Ärztliche Untersuchungen/Bescheinigungen	11	Kinder- und Jugendschutz.....	24
Ausgewählte staatliche Leistungen für Familien.....	15	Kinder- und Jugendschutzdienst.....	25
Beantragung des Zuschusses	21	Kindergeld.....	18
Beratungen für Säuglinge und Kleinkinder.....	4	Kinderzuschlag	18
Beratungs- und Hilfsangebote für Familien	23	Kindertagesbetreuung	11
Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen	12	Kindertageseinrichtungen	11
Bundeselterngeld.....	16	Kindertagespflege	12
Eheberatung.....	23	Kindesunterhalt	28
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	23	Leistungen der Hebammen	8
Ehegattenunterhalt	33	Mehrgenerationshäuser	20
Elternbeiträge.....	11	Mutter-Vater-Kind-Kur	10
Elterngeldstelle	17	Müttergenesungskur	10
Elternzeit.....	15	Rechtsberatung.....	29
Entwicklungspsychologische Beratung für Eltern mit Babys und Kleinkindern	7	Scheidung	28
Erziehungsberatung	23	Schuldnerberatung	33
Erziehungsgeld	17	Schwangerschaftsberatung	35
Essengeld.....	11	Schwangerschaftskonfliktberatung.....	35
Familienberatung.....	23	Sorgerecht.....	28
Familienferienstätten.....	22	Sozialamt	13
Familiengerichtsbarkeit	29	Tageseinrichtungen für Kinder.....	11
Familienhebamme.....	9	Tagespflege für Kinder.....	12
Familienkasse	19	Thüringer Erziehungsgeld	17
Familienpflege.....	27	„THÜRINGER STIFTUNG Hilfe für schwangere Frauen und Familien in Not“.....	35
Familienurlaub.....	20	Umgangsrecht	28
Familienzentren	20	Unterhalt	28
Finanzamt	19	Unterhaltspflicht.....	31
Freizeit.....	20	Unterhaltsvorschuss.....	32
Früherkennungsuntersuchungen.....	4	Urlaub	20
Frühförderstelle	14	Vater-Kind-Kur.....	10
Gesundheit des Kindes	4	Verbraucherinsolvenzberatung	33
Gesundheitsamt	26	Zuschüsse für den Familienurlaub	20
Gesundheitsbezogene Untersuchungen	4		
Haushaltshilfe	27		
Hebamme	27		
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	34		
Hilfen für Familien in Not	23		
Hilfen für schwangere Frauen	25,35		